

FMA-Wegleitung 2018/40 – Antrag auf Genehmigung des Wechsels eines Mitgliedes der Verwaltung oder eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung

Wegleitung zur Einreichung eines Antrages für Treuhandgesellschaften auf Genehmigung des Wechsels eines Mitgliedes der Verwaltung oder eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung gemäss Treuhändergesetz (TrHG)

Adressaten:	Treuhandgesellschaften als Antragsteller gemäss Treuhändergesetz (TrHG)
Betrifft:	Art. 22 Abs. 2 Bst. a TrHG
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	28.12.2018
Letzte Änderung:	01.02.2022

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Der Wechsel eines Mitgliedes der Verwaltung oder eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft bedarf nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a TrHG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA.

Die Gebühr für die Genehmigung des Wechsels eines Mitgliedes der Verwaltung oder eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. i CHF 500.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt der Antragstellerin binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

3. Einzureichende Unterlagen ¹

- schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Genehmigung des Wechsels eines Mitgliedes der Verwaltung“ oder „eines weiteren Mitgliedes der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft“);
 - Angabe des Namens, Geburtsdatums, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse der natürlichen Person, die neu Mitglied der Verwaltung oder Mitglied der Geschäftsleitung sein wird samt deren Funktion;²
 - Angabe des Namens der natürlichen Person, die als Mitglied der Verwaltung oder als Mitglied der Geschäftsleitung ausscheiden wird samt deren Funktion;³
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original;⁴
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit;⁵

- Strafregisterbescheinigung im Original; ⁴
- Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit; ⁵
- Persönliche Erklärung betreffend disziplinare Unbescholtenheit. ⁵

4. Erläuterungen

- ¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- ² Sofern eine Person ihre Funktion als Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung auf Anweisung eines im Hintergrund wirkenden Dritten ausübt („auf fremde Rechnung“), ist ebenso dessen Identität (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzadresse) der FMA bekanntzugeben.
Zusätzlich zur Bekanntgabe der Identität sind der FMA nachfolgende Unterlagen betreffend den Dritten vorzulegen:
Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit (vgl. FN 4), Strafregisterbescheinigung (vgl. FN 4) sowie die entsprechenden persönlichen Erklärungen (vgl. FN 5) jeweils im Original.
- ³ Scheidet ein Mitglied der Verwaltung oder ein Mitglied der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft aus, ohne dass ein neues Mitglied hinzukommt, bedarf es keiner Genehmigung und damit auch keines formellen Antrages. In einem solchen Fall ist eine schriftliche Mitteilung an die FMA mit Angabe der ausscheidenden Person und Bestätigung, dass keine neue Person Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung wird, ausreichend.
- ⁴ Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- ⁵ Für die Erklärungen sind die auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Februar 2022